

A N F R A G E von Cyrill von Planta (GLP, Zürich) und Lorenz Schmid (CVP, Männedorf)
betreffend Abgrenzung von universitärer Spitzenmedizin im Spitalmarkt

Laut einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (C-2255/2013, C-3621/2013) hat der Regierungsrat die Basisfallwerte für das Universitätsspital zu hoch bemessen. Den Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts ist zu entnehmen, dass die Tarifsuisse AG verlangt, höhere Schweregrade über die Tarifstruktur und nicht über den Basisfallwert abzubilden.

Dieser Gedanke scheint sinnvoll, da das Universitätsspital nebst universitärer Medizin auch einen Versorgungsauftrag hat und im Rahmen dessen Fälle wie jedes normale Spital behandelt. Durch die aktuelle DRG Tarifstruktur entsteht so eine Quersubventionierung zwischen universitärer Spitzenmedizin und medizinischen Standardfällen. Dies führt zu einer Situation in der die Zürcherinnen und Zürcher mit ihrer Krankenkassenprämie Forschung und Ausbildung bezahlen, was eigentlich Aufgabe der öffentlichen Hand wäre.

Bei der Einführung der Fallpauschalen waren höhere Basisfallwerte unumgänglich, um die universitären Mehrleistungen abzubilden. Swiss DRG bildete nicht die Komplexität universitärer Mehrleistungen ab. Ändern sich in Zukunft Volumina und Zusammensetzung der Leistungen des Unispitals, so stimmt die ursprüngliche Rechnung nicht mehr. Die Gefahr besteht, dass der kantonale Gesundheitsmarkt verfälscht wird.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

1. Wie und wann plant der Regierungsrat, auf das Bundesverwaltungsgerichtsurteil zu reagieren?
2. Ist eine Änderung der DRG Tarifstruktur vorgesehen, und wenn ja, bis wann, welche die Besonderheiten der universitären Medizin abbildet und die Gefahr einer Quersubventionierung beseitigt?
3. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, die Kosten von medizinischer Ausbildung und medizinischer Leistungen im universitären Bereich konsequenter zu trennen?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr eines Marktversagens, wenn es für das Universitätsspital weiterhin möglich ist, mit denselben medizinischen Leistungen mehr als die innerkantonale Konkurrenz zu verdienen?
5. Wird es im Falle einer Neufestlegung zu rückwirkenden finanziellen Verpflichtungen für das Unispital und den Kanton kommen?

Cyrill von Planta
Lorenz Schmid